

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	24.03.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gemeinsame Information des Umweltbetriebes und des Umweltamtes zum Planungsstand der Versickerungsanlage „Alleestraße“ in Quelle

Betroffene Produktgruppe

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Brackwede, 28.10.2021, TOP 4.9, 2635/2020-2025, BV Brackwede, 27.01.2022, TOP 6.3, 3208/2020-2025

Sachverhalt:

Die Anlage „Alleestraße“ in Quelle wurde ursprünglich als Versickerungsanlage für das aus dem Teilplan A des Bebauungsplanes Alleestraße anfallende Niederschlagswasser geplant und als solche im Jahr 1999 wasserrechtlich genehmigt.

Bereits in den ersten Betriebsjahren zeigte sich, dass die anstehenden Bodenverhältnisse und die geländegleichen Grundwasserstände keine ausreichende Versickerung ermöglichten. Die Anlage wurde daraufhin optimiert, indem in die Sichelwälle Ablaufrohre und zusätzliche Sickerpackungen eingebracht wurden, um nach einem Einstau der Anlage auch das Entleeren sicherstellen zu können. Die nicht funktionierende Versickerung führte dazu, dass die Anlage vorwiegend nur noch wie eine Regenrückhaltung betrieben werden konnte, die sich nach einem Regenereignis entleerte. Als reine Retentionsanlage hätte jedoch für die angeschlossenen Flächen eine Anlage mit einem Einstauvolumen von ca. 600 m³ ausgereicht. Mit der bestehenden Funktion war die Anlage daher deutlich überdimensioniert.

Mit der Entwicklung und Erweiterung der Flächen des Baugebietes Alleestraße (Teilplan C) wurde die Möglichkeit genutzt, die abgeleiteten Wassermengen dieser zusätzlichen Fläche der Anlage Alleestraße zuzuführen. Dies geschah, um einen weiteren Beckenstandort zu vermeiden und die vorhandene Beckenanlage zu optimieren.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde stimmte im Jahr 2018 der provisorischen Einleitung des Niederschlagsabflusses aus dem zusätzlichen Baugebiet in die vorhandene Anlage übergangsweise bis zu einem Umbau der Anlage zu.

Für die insgesamt sieben Einleitungen in die Versickerungs-/ Rückhalteanlage liegen bis zum 31.12.2022 befristete wasserrechtliche Erlaubnisse der Unteren Wasserbehörde Bielefeld vor.

Im jetzigen Zustand der Anlage Alleestraße lassen sich die gegebenen hydraulischen Verhältnisse nur noch sehr ungenau bestimmen. Die Einleitungen sind stark verschlammmt, wodurch sich die Abflussleistung der Rohre verringert. Kolke, Staunässe und verstopfte Rohrleitungen stehen im Widerspruch zu der genehmigten Versickerungsanlage und müssten aus Sicht des Betreibers und der Aufsichtsbehörde beseitigt werden.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Anlage Alleestraße auf Grund ihrer Größe auch bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen keine hydraulischen Auffälligkeiten zeigen wird. Auch nach einer Vollerfüllung aller Speicherräume steht bei weiterem Wasseranfall im südlichen Bereich eine Ablaufmöglichkeit in das Nebengewässer 34.12 zur Ems-Lutter als Notüberlauf zur Verfügung. Ein hydrologisches Gutachten, das die Aufnahmemöglichkeit bei Starkregenereignissen untersucht, wurde bislang nicht beauftragt.

Um eine Anlage gem. Arbeitsblatt 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung - Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA A 166) mit einer erlaubnisfähigen Einleitungssituation zu erhalten, wurde durch den Umweltbetrieb der Bau eines Rückhaltebeckens mit 1.400 m³ als naturnah ausgebildetes Erdbecken und der Rückbau der Versickerungsanlage geplant. Da jedoch die geplante Verlegung der Einleitungsstellen zum Becken aller Voraussicht nach zu einer Austrocknung der vorhandenen Vegetationsflächen führen würde, wird diese Maßnahme seitens der Verwaltung und der Naturschutzverbände kritisch gesehen.

Biotopkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In der Anlage Alleestraße haben sich mittlerweile ökologisch wertvolle Bereiche entwickelt. Die Entstehung der Biotope ist auf die kontinuierlichen städtischen Niederschlagswassereinleitungen in die Anlagenfläche und somit stellenweise Vernässung der Böden zurückzuführen. Die im Auftrage des Umweltbetriebs durchgeführten Biotopkartierungen mit Bericht vom 25.10.2021 und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 29.07.2021, die die Vorhabenfläche sowie wirkungsspezifische Flächen im Umfeld umfassen, belegen dies. Die entsprechenden Unterlagen werden der Bezirksvertretung Brackwede zur Verfügung gestellt (Anlagen).

Im Ergebnis wurden 13 repräsentative Stichprobenflächen analysiert, von denen 6 Flächen u.a. mit flächenhaften feuchten Hochstaudenfluren, Großseggenried, Röhrichtbeständen und einem stehenden Kleingewässer die Kriterien des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an gesetzlich geschützte Biotope erfüllen. Keine der Prüfflächen erfüllt die Kriterien eines Flora-Fauna-Habitat- (FFH) Lebensraumtyps.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags - Stufe 1 - im Rahmen der Datenrecherche 46 planungsrelevante Arten ermittelt, von denen 10 zu den Säugetieren, 34 zu den Vögeln und jeweils eine Art zu den Amphibien und Fischen zählen.

So ist die Vorhabensfläche bspw. gut als Nahrungshabitat für störungstolerante Vogel- und Fledermausarten des Siedlungsbereichs (z. B. Schwalben, Stare, Fledermäuse der Umgebung) geeignet. Während die vorhandenen Gehölze und Hecken auch einen möglichen Brutplatz für störungstolerante Vogelarten des Siedlungsbereichs (z.B. Teichrohrsänger, Bluthänfling, Feldschwirl) bieten, ist ein Vorhandensein von Wochenstuben sowie Sommer-/Zwischenquartieren von Fledermäusen ob fehlender Strukturen äußerst unwahrscheinlich bzw. auszuschließen. Die Vorhabensfläche eignet sich darüber hinaus grundsätzlich als Lebensraum für Amphibien und eine Vielzahl von Insekten, ist jedoch ungeeignet für Reptilien.

Ob der Habitatsprüche sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit für einige Arten bereits im Vorfeld verneint werden. Für andere Arten wiederum, so für Teichrohrsänger, Bluthänfling, Feldschwirl, Girlitz und Nachtigall, konnten im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden, so dass hier im Rahmen der Stufe II des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eine Brutvogelkartierung notwendig wird. Zum Schutz häufiger und weit verbreiteter Vogelarten sollten lt. Gutachten zudem Fällzeitenbeschränkungen zum Schutz der Amphibien Bauzeitenbeschränkungen formuliert werden.

Es wurde zudem festgestellt, dass zum Erhalt dieser gesetzlich geschützten Biotopflächen die Regenwasserzuleitungen erhalten bleiben müssen. Eine jegliche Veränderung der Bodenfeuchte würde demnach zu einer Veränderung der anstehenden Vegetation, der einzelnen Pflanzenvorkommen und Artenzusammensetzungen führen.

In Abstimmung der Stadtentwässerung (Umweltbetrieb) mit der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt) wird daher nach einer Lösung gesucht, die sowohl den Belangen der Stadtentwässerung gerecht wird, als auch den Erhalt der vorhandenen Biotopflächen ermöglicht.

Weiteres Vorgehen

Die zu findende Lösung hat sicherzustellen, dass dauerhaft eine den Regelwerken entsprechende Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet wird und die Einleitungssituationen in das Gewässer uneingeschränkt wasserrechtlich erlaubnisfähig sind.

Eine mögliche Lösung zeichnet sich dadurch ab, indem die bisherige Abwasseranlage „Allee-straße“ in einen Gewässerretentionsraum als Bestandteil des Gewässers unter besonderer Berücksichtigung und zum Erhalt der schützenswerten Biotope umgewandelt wird. Die näheren Randbedingungen dieser Lösung befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen Umweltamt und Umweltbetrieb. Allerdings müssen auch bei einem möglichen Umbau der Versickerungsanlage zu einem Gewässerretentionsraum die vorhandenen Einleitungsstellen für Reinigungs- und Wartungszwecke anfahrbar bleiben, zudem ist sicherzustellen, dass für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Kanalnetzes alle Einleitungen rückstaufrei erfolgen.

Die Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Konkretisierung der Planungen zum Gewässerretentionsraum mit anschließender Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sollen spätestens im zweiten Halbjahr 2022 beginnen.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.